



Antwort zur Anfrage Nr. 2089/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg
betreffend

Ortsbildprägende Bäume (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Was tut die Verwaltung um die wertvollen großen Bäume zu schützen?

Antwort:

Zum Schutz der Bäume hat die Verwaltung im Oktober 1985 eine Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes erlassen.

Im Gebiet der Stadt Mainz werden somit alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume sowie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Obstbäume in Privatgärten innerhalb geschlossener Ortsteile sind ebenfalls geschützt. Geschützt sind insbesondere Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu.

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Lediglich aufgrund einer Ausnahmegenehmigung, die beim zuständigen 67-Grünamt zu beantragen ist und von dort entsprechend den gesetzlichen Vorschriften überprüft wird, ist es möglich einen geschützten Baum zu fällen. Ausnahmen werden mit Nebenbestimmungen (Ersatzpflanzung bzw. Ersatzgeldzahlung) verbunden um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden.

Mainz, 16.11.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter